

## LEITARTIKEL



von  
Reinhard  
Göweil

## Ein verheerendes Urteil

Der Salzburger Bürgermeister tritt – wie angekündigt – zurück. Das nicht rechtskräftige Urteil, das eine unbedingte Haftstrafe von einem Jahr beinhaltet, ist indes Wahnsinn. In der Kapitalmarkt-Euphorie der frühen 2000er Jahre, befeuert von der damaligen Regierung, ließen sich viele Gemeinden in Spekulationsgeschäfte ein. Die Deutsche Bank war hier mit allerlei Produkten sehr aggressiv am Markt tätig. Dann kam die Finanzkrise 2007. Etwa 100 österreichische Gemeinden bekamen Probleme mit ihren Veranlagungen, schätzte 2008 der damalige Gemeindebund-Präsident Helmut Mödlhammer. Und nun Heinz Schadens Verurteilung. Ob das Urteil wegen Beitragstäterschaft zur Untreue besonders eng ausgelegt wurde oder das Untreuegesetz mangelhaft ist, sei dahingestellt. Es ist der Effekt, der verheerend sein wird. Neben Schaden wurden auch Beamte, die seinen Auftrag ausführten, verurteilt. Das wird nun zu zweierlei führen: Bürgermeister werden viele Entscheidungen nicht mehr treffen, da der schmale Grat zur Untreue in der Folge zu Haftstrafen führen kann. Welcher Bürgermeister geht sehenden Auges in so ein persönliches Risiko? Und Gemeindebeamte werden knifflige Aufträge der Vorgesetzten nicht mehr einfach ausführen, sondern sich davor rechtlich absichern. Diese politische und auch dienstrechtliche Absicherung wird wohl dazu führen, dass Entscheidungen unterbleiben oder delegiert werden. Nun erklären alle Politiker, wie wichtig die Gemeinden und das Bürgermeisteramt für die Entwicklung der Gesellschaft sind. Doch es passiert das exakte Gegenteil – und schlimmer: Die zugegeben heikle Debatte nach diesem Urteil traut sich keine Partei zu führen. Der Nationalrat hat es zuletzt nicht geschafft, ins Gesetz für das sogenannte Spekulationsverbot Länder und Gemeinden aufzunehmen, die Länder waren dagegen. Abgesehen davon gibt es in Österreich Verfahren, in denen es auch um persönliche Bereicherung geht und die – im Gegensatz dazu – zu keinen Haftstrafen geführt haben. Nach dem Salzburger Urteil gilt also der Untreueparagraf im Strafrecht, und der ist – in Verbindung mit einem öffentlichen Amt – Gift. Die formaljuristischen Scheuklappen, die nun Bürgermeistern und ihren Beamten angelegt wurden, werden den „Standort Österreich“ beschädigen. Außer das Oberlandesgericht Linz kassiert dieses Urteil, was zu begrüßen wäre.

leitartikel@wienerzeitung.at

## Feuer in der Mangelwirtschaft



Karikatur: „Wiener Zeitung“/Wolfgang Ammer

## ZITATE ZUM TAG

„Es gab nicht einen Toten im Zusammenhang mit dem heutigen Wahlereignis.“

**Jorge Rodríguez, sozialistischer Bürgermeister von Caracas, bestreitet Berichte über gewaltsame Todesfälle während der Wahl in Venezuela**

„Wir haben eine verfassunggebende Versammlung. Es ist die größte Abstimmung für die Revolution.“

**Venezuelas sozialistischer Präsident Nicolás Maduro**

„Ich stimme mit Präsident Donald Trump voll überein in der Erkenntnis, dass wir weitere Aktionen ergreifen müssen.“

**Japans Premier Shinzo Abe zu den nuklearen Drohungen aus Nordkorea**

„Ein einheitliches EU-Ausstiegdatum für den Verbrennungsmotor zum

jetzigen Zeitpunkt wäre deutlich verfrüht und falsch.“

**EU-Kommissar Günther Oettinger**

„Das ist bedauerlich und ein ungerechtfertigtes Vorgehen.“

**Kommentar eines Vertreters des US-Außenministeriums zur Ausweisung von US-Diplomaten aus Russland**

„Es ist nicht so oder so, sondern immer so und so.“

**Credo der Wiener Künstlerin Lisl Ponger, die am 2. August ihren 70. Geburtstag feiert**

„Ich bin nicht der Meinung, dass Ästhetik etwas rein Bürgerliches ist. Allerdings ist mir im Zweifel ‚gscheit und schiach‘ lieber als ‚schön und dumm‘.“

**Dieselbe**

„Nach dem kräftigen ersten Halbjahr wächst die deutsche Wirtschaft weiter überdurchschnittlich. Und auch wenn das Tempo etwas geringer ausfällt als zuvor: Die Kapazitäten bleiben gut ausgelastet.“

**Ferdinand Fichtner, Konjunkturchef des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW)**

„Auch wenn die Inflation etwas höher ausfallen könnte – ein starkes Anziehen des Preisniveaus ist auf absehbare Zeit nicht zu erwarten.“

**Derselbe**

„Wir wollen die persönlichen Beziehungen nicht ersetzen, sondern ergänzend auch digital umfassend servieren.“

**Alfred Leu, Chef der Generali Österreich, die die Digitalisierung vorantreibt**

## GASTKOMMENTAR

## Das Dilemma der Staatenlosigkeit

Der Fall Saakaschwili als Denkanstoß.

Von Benedikt Harzl

Der abrupte Fall des Michail Saakaschwili in die Staatenlosigkeit wirft – neben dem Dilemma postrevolutionärer Verwerfungen in der Ukraine – auch rechtliche Fragen auf. Der ehemalige georgische Staatspräsident teilt ab nun das Schicksal tausender Menschen im postsowjetischen Raum, die zum Opfer nationaler Staatsbürgerschaftsgesetze wurden, welche einerseits die Staatsangehörigkeit ganz im klassischen Sinne als exklusive, ja unilaterale und wechselseitig loyale Verbindung zwischen Staat und Individuum normieren sowie andererseits sich dem Ziel der Geschichtskorrektur hingeben. Gerade die Rechtsordnungen der baltischen Staaten, Georgiens und der Ukraine, welche die Möglichkeit mehrfacher Staatsbür-

gerschaften nicht vorsehen, sind von diesem Gedanken geprägt. Tatsächlich haben Staaten in der Ausgestaltung des Staatsbürgerschaftsrechts weitgehend freie Hand. Völkerrechtlich klar verboten sind kollektive Ausbürgerungen ganzer Bevölkerungsteile, wobei auch extraterritoriale Masseneinbürgerungen, wenn sie das gezielte Ausgreifen auf Bevölkerungsteile anderer Staaten intendieren, ebenfalls als rechtswidrig gelten. Um ein Beispiel für den ersten Fall zu nennen: Im Jahr 2013 wurden in der Dominikanischen Republik aufgrund eines Höchstgerichtsurteils zirka 250.000 Menschen haitianischer Abstammung über Nacht staatenlos. Somit kann durchaus in Einzelfällen eine zu Staatenlosigkeit führende individuelle Ausbürgerung – solange der Entzug nicht willkürlich erfolgt – zulässig



Benedikt Harzl ist Assistenzprofessor am Zentrum „REEES“ der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz sowie ehemaliger Austrian Marshall Plan Foundation Fellow des Center for Transatlantic Relations der Johns Hopkins University in Washington.

Alle Beiträge dieser Rubrik unter: [www.wienerzeitung.at/gastkommentare](http://www.wienerzeitung.at/gastkommentare)

sein. Das Problem dabei ist aber: Staatenlosigkeit verwehrt elementarste Rechte und drängt in die Illegalität. Die Welt ist so konstruiert, dass – allen idealistischen Reparaturversuche wie dem 1922 vom damaligen Völkerbund-Hochkommissar für russische Flüchtlinge entworfenen sogenannten Nansen-Pass zum Trotz – nur der Besitz einer Staatsangehörigkeit grundlegende individuelle Partizipationsrechte eröffnet. Gibt es daher ein Menschenrecht auf Staatsangehörigkeit? Zwar spricht die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von einem „Recht auf Staatsangehörigkeit“, doch stellt diese Erklärung ungeachtet ihrer Wichtigkeit eine rechtlich unverbindliche Resolution der UNO-Generalversammlung dar. Während auch die Europäische Menschenrechtskonvention ein solches Recht nicht

explizit statuiert, kennt selbiges sehr wohl die Rassendiskriminierungskonvention. Dennoch: Der menschenrechtliche Status der Staatsangehörigkeit bleibt diffus. Selbst der Europäische Gerichtshof konnte sich im Fall von Janko Rottmann, der sich im Dreieck von Unionsbürgerschaft sowie deutscher und österreichischer Staatsangehörigkeit zuspitzte, nicht zur Abkehr vom traditionellen völkerrechtlichen Staatsangehörigkeitsbegriff durchringen. Ganz egal, wie man daher zur mehr als umstrittenen Figur Saakaschwili steht: Dieser Fall könnte einen Denkanstoß darstellen, der zur kritischen Reflexion über das nationalstaatlich aufgedunsene Verständnis des Staatsangehörigkeitskonzepts beiträgt und selbiges verstärkt vor dem Hintergrund inhärenter Menschenrechte diskutiert.